

**III. Sitzung,**  
**Samstag, den 21. Mai 1910, vormittag 8<sup>1/2</sup> Uhr,**  
**im Schulratssaal.**

Entschuldigt abwesend: Herr Vizepräsident Naville.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einem Nachruf an den am 16. dies nach kurzer Krankheit verstorbenen Dr. August Stadler, der als Professor für Philosophie und Pädagogik dem Lehrkörper der eidgenössischen polytechnischen Schule seit 1892 angehört hat.

Die Anwesenden erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen.

24.  
Nachruf an den verstorbenen Prof. Stadler.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen und Beschlussausführungen.

25.  
Protokoll.

Das eidg. Departement des Innern macht mit Schreiben vom 28. April 1910 (Nr. 537) die Mitteilung, dass die vom Bundesrate genehmigte Staatsrechnung vom letzten Jahre den Kapitalbestand des Schulfonds auf Fr. 1,539,900.02 beziffere. Gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1901 über die Festsetzung des Jahreskredites für die eidg. polytechnische Schule liege dem Departement des Innern ob, dem Bundesrate zuhanden der Räte (Sommer-session 1910) Bericht zu erstatten über die allfällige weitere Äufnung des Fonds und dessen Verwendung; es wird infolgedessen der Schulrat zur Ansichtsausserung über den Gegenstand eingeladen.

26.  
Schulfond, Äufnung.  
(300)

Der Schulrat,  
in Erwägung,

dass das gegenwärtige Zinsenerträgnis des Fonds zu niedrig ist, um für die Deckung bedeutenderer Bedürfnisse auszureichen;

dass die Interessen des Polytechnikums besonders auch im Hinblick auf die bevorstehende grosse bauliche und organisatorische Erweiterung eine Mehrung dieses wie der übrigen Fonds (Legate und Stiftungen) in hohem Grade wünschenswert erscheinen lässt;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Dem Bundesrate ist zu beantragen:

1. Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidg. Polytechnikum vom 7. Dezember 1901 ist aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der durch das Gesetz vom 7. Februar 1854 in Aussicht genommene Schulfond wird in bisheriger Weise durch jährliche Einlage von 25,000 Fr. zu Lasten des Budgets der eidg. polytechnischen Schule geäufnet. Er darf weder mit seinem Kapitalbestande noch mit seinen Zinsen verwendet werden, bevor die letzteren nicht mindestens 100,000 Fr. pro Jahr betragen.